

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE SCHLEICH, "SOLARPARK GEMEINDELAND"



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung, Überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO)**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO):
Gemäß § 11 (1) u. (2) BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO „Fotovoltaik“.
Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.
 - Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) u. (2) BauGB i.V.m. §§ 14-23 BauNVO):
Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 17 BauNVO
Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
 - Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 (1) BauGB durch Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen über die Baugrenze ist gem. § 23 (3) in geringfügigem Ausmaß um bis zu einem Meter zulässig.
 - Für die Aufständigung der Modulfläche (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB eine max. Versiegelung von 4 % der Sondergebietsfläche festgesetzt.
 - Nebenanlagen nach § 14 (1) i.V. mit § 23 (5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Transformation, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zugelassen.
 - Die Bauhöhen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 (2), (4) u. 18 (1) BauNVO wie folgt festgesetzt:
Module: Höhe: maximal 3,50 m (Oberkante der Module)
Höhe: minimal 0,80 m (Unterseite der Module)
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Modulmitte in Modulmitte.
Nebenanlagen (z. B. Träber-, Wechselrichtergebäude, Anlagen für Kleintierhaltung):
Traufhöhe max. 3,50 m
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche in Gebäudemitte bis zur Oberkante der Attika.
 - Im Bebauungsplan werden nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB Verkehrsflächen für das Parken von Fahrzeugen ausgewiesen.

B) Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1), (2) und (6) LBauO und § 9 (6) BauGB

- Zaunanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen, als Metallgitter- oder Metallgitterzäune mit Überstegschutz (z.B. Maschendrahtzaun mit oberer Stacheldrahtspannung) bis 2,50 m Höhe zulässig. Zaunanlagen und deren Unterkanäle sind für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand von 15 cm zur Bodenoberkante einzuhalten oder in Bodennähe eine Maschenweite von 10 x 15 cm zu verwenden.

C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9 (1) 25 BauGB

- Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies, Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst über die dauerhaft begründete Fläche zurückzuführen und zu versickern. Die Montage der Module ist dazu mit Tropfschalen vorzunehmen, so dass jedes Modul einzeln entwässert.
Die Rückhaltung und Versickerung ist auch während der gesamten Bauphase innerhalb des Baugebietes sicherzustellen. Baubedingte Verdichtungen sind durch tiefgehende Bodenlockerung vor der abschließenden Begrünung zurück zu bauen.
Zur Vorsorge bei Starkregenereignissen sind eine oder mehrere flache, in die Grünfläche integrierte Versickerungsmulden zu berücksichtigen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches ist das Grünland dauerhaft zu unterhalten. Es erfolgt keine Neuansaat der Fläche, lediglich Nachsaaten, um baubedingte Lücken in der Grasnarbe zu schließen. Für die Nachsaat ist eine Regioanbaumischung der Herkunftsregion 7 mit einem Kräuteranteil von min. 30 % zu verwenden. Die Pflege ist extensiv durch Beweidung oder Mahd, in Anlehnung an die Grundsätze des EULLA-Programms „Mähwiesen und Weiden“ 2 mal jährlich mähen (1. Arbeitsgang ab dem 15.06., 2. Arbeitsgang bis spätestens 15.10) oder Beweidung mit max. 1,2 RGV/ha. Ein Dünger- und/oder Pesticideinsatz ist unzulässig.
- Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Feldlerche vom 1. März bis 30. Juli sind nicht zulässig. Abweichend kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten erfolgt eine erneute Kontrolle des Baufelds durch die Umweltbaubegleitung.
- Es wird ein lichter Mindestabstand der Modulreihen von 3 m festgesetzt.
- An den in der Planzeichnung mit LF gekennzeichneten Stellen sind Lerchenfenstern in mind. 50 m Abstand vom Waldrand anzulegen und zu unterhalten: Grasnarbe auf einer Fläche von min. 20 m² bis in eine Tiefe von 3 cm abtragen und als vegetationsarme Fläche (Brachfläche) vorhalten. Die Lerchenfenster sind von dichter Vegetation frei zu halten. Der aufkommende Pflanzenbewuchs, ist zur regelmäßigen Erneuerung der Lerchenfenster je nach Bedarf, mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen.
- In den durch Planzeichen festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind vorhandene Baumreihen zu erhalten. In der südlichen Teilfläche ist mit Stamm und Astwerk ein 5 m² großer Totholzhaufen anzulegen. In der nördlichen Teilfläche sind je 5 m² große Totholzhaufen anzulegen. Als Totholz ist der Baumschnitt der entfallenen Baumreihe zu verwenden.
Entsprechend der Darstellung durch Planzeichen zum Anpflanzen von Bäumen sind Obstbäume zu ergänzen und Obstbaumreihen neu anzulegen: Pflanzausführung: Hochstamm, SIU 10-12, Verankerung, Verblütschutz, Anwuchs und Garanti Pflege 3 Jahre, Erziehungsschnitt nach 5 und 10 Jahren.
- Die Anpflanzung ist mittels qualifiziertem Bepflanzungsplan im Bauantrag nachzuweisen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu entwickeln und zu erhalten. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage unmittelbar folgenden Pflanz- und Vegetationsphase durchzuführen.

Hinweise

- Obertönen, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB, DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten).
- Die Direktion Landesarchäologie Trier hat mitgeteilt, dass es sich um eine archäologische Verdachtsfläche handelt. Zur archäologischen Sachverhaltsklärung ist für die Areale, in denen Bodeneingriffe vorgesehen sind, eine geophysikalische Prospektion (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben erforderlich. Die Prospektion ist entsprechend der vorgesehenen Bebauung vom Umfang und Inhalt im Rahmen des Bauantrags mit der Generaldirektion kulturelles Erbe abzustimmen.
- Landesmuseum Trier: Bei Erarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) sind unverzüglich zu melden (§ 17 DS-GHPfG). Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Berncastell-Wittlich, Eifelkreis, Birkenfeld, Sittgen, Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
- Es ist der „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 05. Februar 2002) zu berücksichtigen.
Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchlich-visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- Vorschlagsliste für Anpflanzungen von regionalen Obstsorten und Wildobst, z. B.

Bohnäpfel
Winterrambour
Schafsnase
Weißer Trier
Rheinischer Bohnäpfel
Erbachholter Mostäpfel
Sievenicher Mostbirne
Pleiner Mostbirne

Eberesche
Walnuß
Nancy Mirabelle
Hauszwetsche
Vogelkirsche
Mehlbeere

- Die SGD Nord empfiehlt empfindliche Anlagen (z. B. Trafostationen) außerhalb des von einer Abflusskonzentration betroffenen Korridors (Geländemulde) aufzustellen.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiete (gem. § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Fotovoltaik

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl (projizierte überbaute Fläche Modulfläche und Nebenanlagen)
VG Versiegelungsgrad in % (Fundamente und Nebenanlagen)
Gesamthöhe Oberkante Modul: max. Höhe in m über der Geländeoberfläche
Höhe über Gelände Unterkanäle Modul: Mindesthöhe in m über der Geländeoberfläche

Nutzungsschablone SO

Art der baulichen Nutzung
GRZ 0,5
VG max. 4 %
Bauhöhen: Gesamthöhe max. 3,50 m
Höhe über Gelände min. 0,80 m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

P Betriebsparkplätze

Einfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Baum anpflanzen

Baum erhalten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

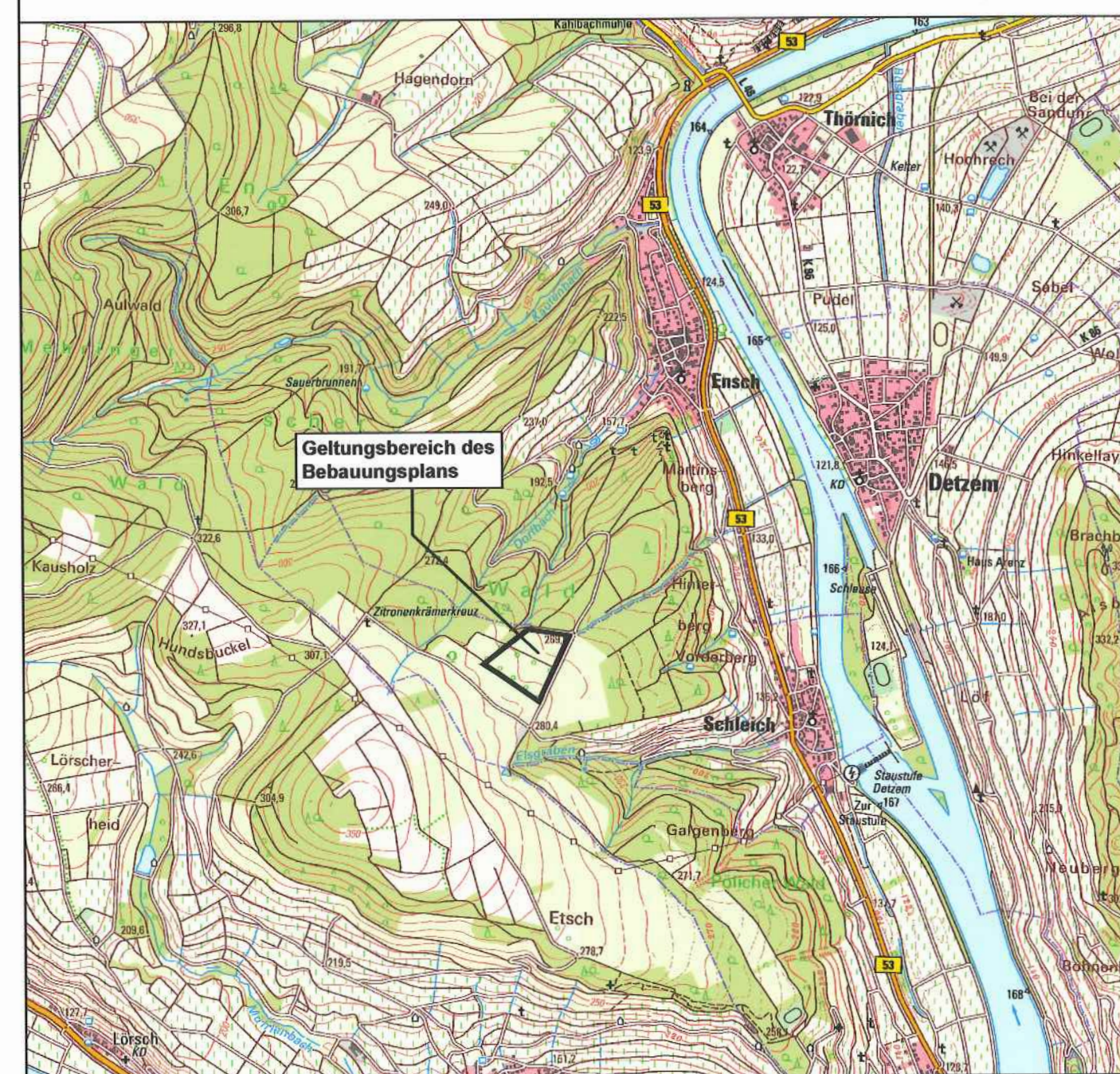
Abstand vom Waldrand

LF Anlage Lerchenfenster (Mindestgröße: 20 m²)

UTM-Koordinaten

Höhenlinie m. ü. NN Bestand

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M.: 1: 25000



FASSUNG ZUM SATZUNGSBESCHLUSS

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE SCHLEICH, "SOLARPARK GEMEINDELAND"

BEARBEITUNG

BÜRO FÜR LANDESPFLEGE
EGBERT SONNTAG, DIPL. ING.
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
MOSELSTRASSE 14, 54340 RIOL
TELEFON 06502 / 99031
TELEFAX 06502 / 99032
E-MAIL INFO@SONNTAG-BFL.DE



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zgl. geändert durch Art. 2 G v. 04.01.2023 (BGBl. I S. 2873).
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bek. vom 21.11.2017 (GVBl. I S. 3796), zgl. d. Art. 3 G v. 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- Planungsrechtverordnung (PlanVO) i. d. F. der Bek. vom 18.12.1980 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i. d. F. der Bek. vom 24.11.1994 (GVBl. S. 385), zgl. geändert durch Art. 1 G v. 08.04.2022 (GVBl. Nr. 118).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bek. v. 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zgl. geändert durch Art. 4 G v. 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zgl. geändert durch Art. 2 Absatz 1 d. G v. 19.10.2022 (BGBl. I S. 2873).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2240).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zgl. geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 26.05.2020 (GVBl. S. 207).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bek. v. 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zgl. geändert durch Art. 1 G v. 08.04.2022 (GVBl. Nr. 118).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WO) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zgl. geändert durch Art. 1 d. G v. 04.01.2023 (GVBl. Nr. 5).
- Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 194, 153), geändert durch Art. 1 d. G v. 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz, i. d. F. vom 20.07.2005 (GVBl. S. 302), zgl. geändert durch Art. 5 d. G v. 26.05.2020 (GVBl. S. 207).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. I S. 159), zgl. geändert durch Art. 4 d. G v. 28.09.2021 (BGBl. S. 543).
- Landesstraßengesetz (LSchG) i. d. F. vom 01.08.1977, zgl. geändert durch Art. 4 d. G v. 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) i. d. F. v. 21.07.2024 (BGBl. I S. 1066), zgl. d. Art. 6 d. G v. 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G v. 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Der Gemeinderat Schleich hat am 19.08.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig beteiligt. Ihnen wurde mit dem Schreiben vom 23.08.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.09.2021 gegeben.

Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch gleichzeitige mit der Planoffenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.03.2023 bis 19.04.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.03.2023 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung, die gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde, unterrichtet.

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2023 gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dauer der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Schleich, Brückenstraße 26, 54338 Schleich, Verwaltungsgebäude II, von jedermann eingesehen werden kann und dass über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

Die Satzung ist am 13.10.2